

05.2010

24. November 2010

## Sichere Torsysteme – Pflichten des Betreiber – rechtliche Hintergründe

Wenn es um die sicherheitstechnische Nachrüstung von Toranlagen geht bzw. den Austausch der Toranlage, um den sicheren Betrieb der Toranlage dauerhaft zu gewährleisten, werden von Betreibern der Toranlage oft Argumente wie *Bestandsschutz* oder *unnötige Kosten* vorgebracht, damit eine Nach- bzw. Umrüstung umgangen werden kann.

Fakt ist, dass es unterschiedliche Rechtsvorschriften im Bauplanungs- / Bauordnungsrecht gibt, die den Bestandsschutz von Gebäuden und Grundstücken regeln. Den Bestandsschutz vom Gebäude auf das Bauprodukt zu übertragen ist jedoch juristisch nicht eindeutig geregelt. Darüber hinaus gibt es auch erheblich rechtliche Unsicherheiten zum Umfang der bauordnungs- und haftungsrechtlichen Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

Sicher ist aber, dass durch die stetige Nach- bzw. Umrüstung der Toranlage auf den aktuellen Sicherheitsstand Unfallrisiken und somit eine drohende Haftung des Betreibers wegen der Verletzung der Verkehrsicherungspflicht vermieden werden kann.

Aktuelle Rechtsvorschriften und technische Regeln (europäische Normen und Richtlinien), die das Inverkehrbringen von Toranlagen definieren, haben bewirkt, dass Toranlagen sicherer geworden sind. Es ist mehr als ratsam, diese Regeln auch heranzuziehen, wenn es darum geht, den dauerhaft sicheren Betrieb einer Toranlage sicherzustellen.

Toranlagen sind Bauprodukte und unterliegen der Bauproduktenrichtlinie<sup>1</sup> (BPR), kraftbetätigte Toranlagen unterliegen zudem den Anforderungen außerdem den Anforderungen der Maschinenrichtlinie<sup>2</sup> (MRL). Durch die Einhaltung der Richtlinien und harmonisierter Normen (Toreproduktnorm EN 13241-1<sup>3</sup> und sogenannte *Supporting standards*, z. B. EN 12453, EN 12604) bringt der Torhersteller richtlinienkonforme (und damit sicherer) Produkten auf den Markt.

Die Anwendung der harmonisierten Toreproduktnorm EN 13241-1 ist zwingend vorgeschrieben. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die EN 13241-1 in der Bauregelliste<sup>4</sup> (Teil B) geführt wird.

Für den Betreiber von Toranlagen gibt es weitere Rechtsvorschriften, die zu beachten sind:

Betreiber gewerblicher oder öffentlicher Toranlagen unterliegen den Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorschriften und deren technischen Regeln (u. a. ArbSchG<sup>5</sup>, ArbStättV<sup>6</sup>, BetrSichV<sup>7</sup>, Techni

<sup>1</sup> RICHTLINIE 89/106/EWG DES RATES vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte

<sup>2</sup> RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

<sup>3</sup> Tore - Produktnorm - Teil 1 : Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften; Deutsche Fassung EN 13241 -1:2003

<sup>4</sup> Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt ([www.dibt.de](http://www.dibt.de))

<sup>5</sup> Arbeitsschutzgesetz - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - ArbSchG vom 7. August 1996

<sup>6</sup> Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004, ausgegeben am 24. August 2004

<sup>7</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002

sche Regeln für Arbeitsstätten (*Arbeitsstättenregel*) ASR A 1.7 „Türen und Tore“ (ehemals BGR 232<sup>8</sup>)).

Der Betreiber ist somit verpflichtet, eine Risikobeurteilung an kraftbetätigten Toranlagen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um zu gewährleisten, dass sein Produkt sicher ist und im Sinne der Verkehrssicherungspflicht (u. a. Personenschutz) dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Ein Wartungsvertrag mit einem ttz – Mitgliedsunternehmen stellt sicher, die Toranlage in einem (verkehrs-)sicheren Zustand zu erhalten.

Haus- und Garagenbesitzer unterliegen der bauordnungsrechtlichen Pflicht, die Toranlage „so ... *instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit ... nicht gefährdet werden*“<sup>9</sup>.

Zivilrechtlich besteht für den Haus- und Garagenbesitzer die sog. Verkehrssicherungspflicht<sup>10</sup>, die auferlegt, dass Haus- und Garagenbesitzer zu nahe liegenden und von den allgemeinen Verkehrskreisen erwarteten Maßnahmen verpflichtet sind, die die Gefahren für die Öffentlichkeit vermeiden oder minimieren helfen, welche von Toranlagen ausgehen.

Einfach übersetzt bedeutet das, dass durch Prüfung und Wartung von Toranlagen (bzw. Instandsetzung (*Instandhaltung* gem. Bauordnung) bei Funktionsausfall) die Toranlage in einem verkehrssicheren Zustand gehalten wird.

Durch regelmäßige Wartung (mindestens einmal jährlich durch den ttz - Sachkundigen) werden also frühzeitig Mängel oder risikobehaftete Gefahrstellen identifiziert und behoben. Damit wird sichergestellt, dass z. B. die Kombination von Antrieb, Steuerung und Tor dauerhaft zusammen „passt“ und die Sicherheitskette nicht unterbrochen wird.

Im Hinblick auf die oben aufgeführten Vorschriften, die alle zusammen das Ziel haben, sichere Toranlagen auf den Markt zu bringen und installierte Toranlagen dauerhaft sicher zu betreiben, ist der Verweis z. B. auf den Bestandsschutz ein äußerst schwaches Argument für den Betreiber, sich seiner Verantwortung für die Nachrüstung bzw. den Austausch einer Toranlage entziehen zu wollen.

#### **Fazit:**

**Es kann nicht ausdrücklich genug darauf hingewiesen werden, dass - sobald Risikopotenziale oder konkrete Gefahren durch eine Toranlage bekannt werden - diese durch eine geeignete Um- oder Nachrüstung (Einhalten des Standes der Technik) beseitigt werden müssen.**

**Der Betreiber ist verpflichtet, eine Toranlage in einem (verkehrs-)sicheren Zustand zu erhalten.**

**Nur durch eine kontinuierliche Überprüfung und Wartung der Toranlage (mindestens einmal jährlich) können Unfallrisiken und damit eine drohende Haftung des Betreibers wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten sicher vermieden werden.**

**Es empfiehlt sich daher einen Wartungsvertrag bei einem ttz - Mitgliedsunternehmen abzuschließen.**

<sup>8</sup> BGR 232 - Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore vom April 1989 (Aktualisierte Fassung 2003); abgelöst durch ASR A 1.7

<sup>9</sup> z. B. §3 Abs. 1, S. 1 Bauordnung (BauO) NRW; um die jeweils aktuelle Fassung der Landesbauordnungen zu erhalten, wird empfohlen, die von annähernd allen Bundesländern vorgehaltenen Online-Angebote ihres Landesrechts zu nutzen.

<sup>10</sup> Haftungsvoraussetzungen sind gem. § 823 BGB geregelt.

Der Industrieverband Tore Türen Zargen informiert:

## **Sichere Torsystemen – Bestandsschutz von Toranlagen – rechtliche Hintergründe**

Stand: 24. November 2010

Bitte beachten Sie zur vorliegenden Verbandsrichtlinie auch die ttz Verbandsrichtlinie *Sichere Torsysteme – Pflichten des Betreibers* und *Sichere Torsysteme – Service, Wartung und Wartungsvertrag*.

### **Herausgeber:**

Industrieverband Tore Türen Zargen (ttz) in der  
WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e.V.  
Postfach 1020, D-58010 Hagen  
Hochstraße 113-115, D-58095 Hagen  
Tel: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 0, Fax: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 40  
[www.ttz-online.de](http://www.ttz-online.de), eMail: [info@ttz-online.de](mailto:info@ttz-online.de)

### **Text/Redaktion:**

Arbeitskreis Technik ttz – Tore  
Dipl.-Ing. Olaf Heptner

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.